



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 13/2009**

**a) Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)**

**b) Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Sporteingangsprüfung**

**Vom 10. März 2009**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

## **a) Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)**

**vom 10. März 2009**

Aufgrund § 58 Abs. 6 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien (Landeshochschulgesetz - LHG) in Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zweck und Umfang der Sporteingangsprüfung**

- (1) Die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang im Fach Sport oder Sportwissenschaft an der Universität Konstanz setzt das Bestehen einer Eingangsprüfung gem. § 58 Abs. 6 LHG voraus. Die Bewerber und Bewerberinnen haben in dieser Prüfung nachzuweisen, dass sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügen, die erwarten lässt, dass sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen können.
- (2) Die Prüfung entfällt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Prüfung an einer Universität in Baden-Württemberg oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland oder an einer anderen Hochschule (Pädagogische Hochschulen oder ausländische Hochschulen) erfolgreich absolviert wurde. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Die entsprechende Prüfung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Der Antrag auf Anerkennung ist bis zum 15. Mai zusammen mit einem Antrag auf Teilnahme an der Sporteingangsprüfung gem. § 2 zu stellen. Wird die Gleichwertigkeit der Prüfung nicht oder nur teilweise festgestellt, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin die Einladung zur Sporteingangsprüfung an der Universität Konstanz. Im Fall von teilweiser Anerkennung müssen nur die Prüfungsteile absolviert werden, die nicht als gleichwertig anerkannt wurden.
- (3) Die Sporteingangsprüfung erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:
  1. Leichtathletik,
  2. Schwimmen,
  3. Turnen,
  4. Spiele,
  5. Gymnastik (nur Bewerberinnen).

Die Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe in den einzelnen Teilgebieten sind in der Anlage zu dieser Satzung enthalten.

- (4) Wurde in der Abiturprüfung als Prüfungsfach Sport gewählt, entfällt die Prüfung bis zu dem dritten auf die Abiturprüfung folgenden Prüfungstermin in den Teilgebieten, die Gegenstand der Abiturprüfung waren und in denen mindestens acht Punkte erreicht wurden. Der Nachweis ist durch einen entsprechenden Formdruck der Schule bis zum Anmeldeschluss für die Sporteingangsprüfung (15. Mai) zusammen mit dem Antrag auf Teilnahme an der Prüfung einzureichen.

## **§ 2 Antrag**

Den Antrag auf Teilnahme an der Sporteingangsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Universität Konstanz einzureichen.

Dem Antrag ist eine **ärztliche Bescheinigung** (nicht älter als drei Monate) über die volle Sporttauglichkeit beizufügen.

Die Prüfung wird nur abgenommen, wenn die Prüfungsgebühr fristgerecht (bis zum 15.5.) eingezahlt wurde.

## **§ 3 Prüfungskommission**

- (1) Die beiden Personen, die den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz der Prüfungskommission übernehmen, werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats bestellt. Beide müssen im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren oder Professorinnen sein.
- (2) Der/die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat die PrüferInnen. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei PrüferInnen zu bestellen, von denen eine/r zu dem im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein/e PrüferIn kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der/die Vorsitzende kann zugleich PrüferIn sein. Der/die Vorsitzende und die PrüferInnen bilden die Prüfungskommission. Sie umfasst drei Mitglieder.
- (3) Dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/Sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der/die StellvertreterIn unterstützt ihn/sie bei diesen Aufgaben.

## **§ 4 Durchführung der Prüfung, Nachprüfung, Wiederholung**

- (1) Nach Anmeldeschluss werden die Bewerber und Bewerberinnen über die Prüfungsmodalitäten schriftlich benachrichtigt. Die Sporteingangsprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber und Bewerberinnen oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Prüfung wird nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festgesetzt.
- (2) An der Nachprüfung können nur Bewerber und Bewerberinnen teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Sporteingangsprüfung nicht teilnehmen konnten oder diese Prüfung abbrechen mussten, sich während der Prüfung verletzt haben oder die Prüfung nicht bestanden haben. Im ersten

Fall wird zur Nachprüfung nur zugelassen, wer dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.

- (3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 3 von zwei PrüferInnen abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der PrüferInnen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der PrüferInnen.
- (4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, in denen die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die nicht abgelegt wurden.
- (5) Wer es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Prüfung ausgeschlossen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist vorher zu hören.
- (6) Die Sporteingangsprüfung kann im Fall des Nichtbestehens auch der Nachprüfung beliebig oft zu den nachfolgenden Prüfungsterminen wiederholt werden. Es ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich und die geltende Prüfungsgebühr zu zahlen. Die Sporteingangsprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden; Teilprüfungen werden nicht abgenommen.

## **§ 5**

### **Prüfungsbescheinigung**

- (1) Die Sporteingangsprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht wurden. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt, die vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird und das Dienstsiegel der Universität Konstanz trägt.
- (2) Die Bescheinigung nach Abs. 1 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Sporteingangsprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend für die Anerkennung von gleichwertigen Prüfungen gem. § 1 Abs. 2.
- (3) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Universitäten im Lande Baden-Württemberg mit dem Studienfach Sport bzw. Sportwissenschaft.

## **§ 6**

### **Studienortwechsel an die Universität Konstanz**

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten entsprechend für Bewerber und Bewerberinnen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport bzw. Sportwissenschaft eine Sporteingangsprüfung nicht vorgeschrieben war. Wurden im Studium an einer solchen Hochschule Leistungen er-

bracht, die erwarten lassen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht werden kann, kann er/sie auf Antrag von der Sparteingangsprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2009/10. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Zulassung für das Studium im Fach Sport“ in der Fassung vom 2. März 2006 (Amtl. Bkm. 7/2006) außer Kraft.

Konstanz, 10. März 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -

Anlage

## Anlage

### zu § 1 Abs. 3

### Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

#### 1. Leichtathletik

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf	----	10,30 min
c)	3000 m-Lauf	13,0 min	-----
d)	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e)	Kugelstoßen	8,25 m	6,75 m
oder		(Kugel 6,25 kg)	(Kugel 4,0 kg)
	Schleuderball	35 m	25 m
		(1,5 kg)	(1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen

#### 2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder wahlweise	1.57,5 min	2.07,5 min
100 m Kraul	1.47,5 min	1.57,5 min

#### 3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten. (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. Ebenso ist die  $\frac{1}{2}$  Drehung beim Felgunterschwingung deutlich in der Luft zu vollenden und nicht erst während des Bodenkontaktes). An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts	Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Sprunghocke Pferd längs Höhe 1,30m Sprungtisch 1,35m	Sprunghocke Pferd/ Sprungtisch Höhe 1,25m

c) Barren/ Reck

<i>Bewerber (Barren: 1,70 - 1,80m hoch)</i>	<i>Bewerberinnen (Reck: kopfhoch)</i>
Kippe aus dem Kipphang in den Grätsch-sitz , aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vor-schwung, Wende in den Außenquerstand.	Hüftaufschwung ohne Schwungbeinein-satz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit ½ Drehung.

#### 4. Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen bei Bewerbern drei und bei Bewerberinnen zwei Spiele (nimmt ein Bewerber bei allen vier, eine Bewerberin an drei Spielüberprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1))
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1))
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampffregeln entsprechen.

## 5. Gymnastik (nur Bewerberinnen)

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

### Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung) Hüpfen (vorwärts, rückwärts) - Seitgalopp (rechts, links) Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

**Bewertungskriterien:** Rhythmischer Ablauf;  
räumliche Gestaltung;  
technische Ausführung;  
Bewegungsweite;  
Koordination der Einzelbewegungen.

### Übung 2: Prüfungsaufgabe mit dem Seil

**Takt:**

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;  
8 4 Schlussstrünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlussstrung,  
3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlussstrung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;



4. 1-4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;  
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeiswingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf),
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

**Bewertungskriterien:** Rhythmischer Ablauf;  
Koordinierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;  
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;

## **b) Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Sporteingangsprüfung**

**vom 10. März 2009**

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) iVm § 58 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG), beide in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und jeweils zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 10. März 2009 zugestimmt.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Universität erhebt für die Teilnahme an der Sporteingangsprüfung (§ 58 Abs. 6 LHG) eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte ein, ebenso die verwaltungsmäßige Abwicklung der Sporteingangsprüfung (Prüfungszeitpläne, Einladungen, Bescheinigungen, Leistungskarten etc.).

### **§ 2**

#### **Höhe und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Prüfung (einschließlich der eventuell erforderlichen Nachprüfung) beträgt pro Person 40 €. Die Gebühr ist bis zum Bewerbungsschluss (15.05.) auf das Universitätskonto (Universitätskasse, BW-Bank, BLZ: 60050101, Konto-Nr.: 7486501274) einzuzahlen.
- (2) Nach erfolgter Anmeldung ist eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr ausgeschlossen, es sei denn die Prüfung entfällt, weil eine bereits an einer anderen Hochschule abgelegte Prüfung vollständig als gleichwertig anerkannt wird (§ 1 Abs. 2 der Sporteingangsprüfungssatzung).

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich für die Sporteingangsprüfung termingerecht angemeldet haben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt erstmals für die Sporteingangsprüfung im Jahr 2009.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Zulassung für das Studium im Fach Sport“ in der Fassung vom 2. März 2006 (Amtl. Bkm. 7/2006) außer Kraft.

Konstanz, 10. März 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -